



02.01.2015

## Wichtige neue Entscheidung

### Abfallrecht: Ende der Abfalleigenschaft

Art. 2 Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, Art. 3 Nr. 1, Art. 6 Richtlinie 2008/98/EG, § 5 KrWG

Verpackungsabfälle  
Fester alternativer Brennstoff  
Ersatzbrennstoff  
Abfallverbringung ins europäische Ausland  
Ende der Abfalleigenschaft

*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 18.12.2014, Az. 20 ZB 14.689*

### Orientierungssatz der Landesanstaltschaft Bayern:

Mit dem beabsichtigten Export von zu Ersatzbrennstoff verarbeiteten Abfällen in das europäische Ausland ist über die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (Abfallverbringungsverordnung) die Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) maßgebend für die Frage, wann die Abfalleigenschaft endet.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

[www.landesanstaltschaft.bayern.de](http://www.landesanstaltschaft.bayern.de)

### Hinweis:

Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs betrifft die Frage, ob ein aus gebrauchten Verpackungen gewonnener Ersatzbrennstoff als Abfall den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (sog. Abfallverbringungsverordnung) unterliegt, wenn er ins europäische Ausland gebracht werden soll.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof stellt fest, dass mit dem beabsichtigten Export für die Frage der Abfalleigenschaft die europäische Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) maßgebend ist und nicht § 5 KrWG, der auf nationaler Ebene das Ende der Abfalleigenschaft regelt.

Nach der Abfallrahmenrichtlinie (Art. 6) beurteilt sich das Ende der Abfalleigenschaft zunächst nach auf Gemeinschaftsebene festgelegten Kriterien. Wenn solche nicht vorhanden sind, können die Mitgliedstaaten entscheiden, ob bestimmte Abfälle unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung nicht mehr als Abfall anzusehen sind.

Auf Gemeinschaftsebene festgelegte Kriterien bestehen derzeit für

- Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott (Verordnung (EU) Nr. 333/2011),
- Bruchglas (Verordnung (EU) Nr. 1179/2012) und
- Kupferschrott (Verordnung (EU) Nr. 715/2013)

(sog. Abfall-Ende-Verordnungen). Für Plastik sind sog. end-of-waste-Kriterien auf Unionsebene erst in Vorbereitung.

An geltender Rechtsprechung ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22.12.2008, Rs. C-283/07 (Kommission/Italien), zu berücksichtigen, wonach Ersatzbrennstoffe bis zu ihrer tatsächlichen Verbrennung Abfälle sind.

Kaiser  
Oberlandesanwältin

20 ZB 14.689  
M 17 K 13.4103

*Großes Staats-  
wappen*

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\* \*\*\*\*\* \*

- \*\*\*\*\* -

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* \*

gegen

**Freistaat Bayern,**  
vertreten durch:  
Landesanwaltschaft Bayern,  
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

- Beklagter -

wegen

Abfallbeseitigungsrechts;  
hier: Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 13. Februar 2014,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 20. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Schaudig,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Reinthaler,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraheberger

ohne mündliche Verhandlung am **18. Dezember 2014**  
folgenden

### **Beschluss:**

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,-- € festgesetzt.

### **Gründe:**

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, insbesondere ist seine Begründung binnen der Zweimonatsfrist des § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO beim Verwaltungsgerichtshof eingegangen (§ 124 a Abs. 4 Satz 5 VwGO). Der Antrag hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, weil die angeführten Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 VwGO nicht vorliegen.
- 2 1. Zum geltend gemachten Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils ist erforderlich, dass der Rechtsmittelführer aufzeigt, warum die angegriffene Entscheidung aus seiner Sicht im Ergebnis mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unrichtig ist. Der Rechtsmittelführer muss sich mit dem angefochtenen Urteil und dessen entscheidungstragenden Annahmen substantiell auseinandersetzen und im Einzelnen dartun, in welcher Hinsicht und aus welchen Gründen diese Annahmen ernstlichen Zweifeln begegnen (vgl. Eyermann, VwGO, 14. Aufl., § 124a Rn. 62 m.w.N.). Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils sind auch begründet, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten in Frage gestellt werden (vgl. BayVGH, B.v. 5.7.2011 – 20 ZB 11.1146 – juris).
- 3 „Darlegen“ im Sinne des § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO erfordert mehr als einen nicht näher spezifizierten Hinweis auf das behauptete Vorliegen eines Zulassungsgrundes. Es bedeutet vielmehr „erläutern“, „erklären“ oder „näher auf etwas eingehen“. Er-

forderlich ist deshalb unter ausdrücklicher oder jedenfalls konkludenter Bezugnahme auf einen Zulassungsgrund eine substantiierte Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung, durch die der Streitstoff durchdrungen und aufbereitet wird (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 124 a Rn. 38, 49; Happ in Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 124 a Rn. 59 und 63). Mit Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens und der hier im Stil einer Berufungsbegründung vorgebrachten Kritik an dem angefochtenen Urteil wird dem Gebot der Darlegung im Sinn von § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO ebenso wenig genügt wie mit der Darstellung der eigenen Rechtsauffassung.

4 Die Klägerin meint, dass der von ihr hergestellte Ersatzbrennstoff zu Unrecht als Abfall eingestuft worden sei, weil durch die von ihr durchgeführte Verarbeitung die Abfalleigenschaft des Stoffes verloren gegangen sei. Das begründet jedoch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Dieses hat zutreffend ausgeführt, streitgegenständlich sei hier die Frage, ob der Ersatzbrennstoff „... FAB 5/2012“ als Abfall den Anforderungen der VVA unterliege. Ausgangspunkt sei somit Art. 2 Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (VVA), der insoweit auf die Abfalldefinition des Artikels 1 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2006/12/EG verweise. Da die Richtlinie 2006/12/EG mittlerweile durch die Richtlinie 2008/98/EG (ARL) ersetzt worden sei (vgl. Art. 41 ARL), richte sich die Frage der Abfalleigenschaft im Sinne der VVA somit nach Art. 3 und 6 ARL. Zutreffend verweist das Verwaltungsgericht auch darauf, dass es hier um die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen gehe und damit kein Raum für eine abweichende Anwendung des § 5 KrWG sei. Das Ende der Abfalleigenschaft beurteile sich hier mangels Festlegung von Kriterien auf Gemeinschaftsebene somit allein nach Art. 6 Abs. 4 ARL, wonach in derartigen Fällen die Mitgliedstaaten im Einzelfall entscheiden könnten, ob bestimmte Abfälle unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung nicht mehr als Abfälle anzusehen seien. Die Klägerin beschränkt sich hier mit ihrer Zulassungsbegründung auf ein bloßes Bestreiten dieser Begründung. Dass die Entscheidung des EuGH vom 22. Dezember 2008 (C-283/07), wonach Ersatzbrennstoffe bis zur tatsächlichen Verbrennung Abfälle sind, durch eine Änderung der Verkehrsauffassung sowie durch den technischen Fortschritt überholt sei, wurde von Klägerseite zwar behauptet, aber nicht substantiiert dargelegt; dies gilt auch für das Verfahren auf Zulassung der Berufung. Damit kommt es auf eine möglicherweise davon abweichende Beurteilung nach § 5 KrWG nicht an.

5 2. Die Rechtssache weist auch keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO), denn sie verursacht in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht keine größeren, d.h. überdurchschnittlichen, das normale

Maß nicht unerheblich übersteigende Schwierigkeiten und es handelt sich auch nicht um einen besonders unübersichtlichen oder kontroversen Sachverhalt, bei dem noch nicht abzusehen ist, zu welchem Ergebnis ein künftiges Berufungsverfahren führen wird (vgl. BayVGH, B.v. 12.4.2000 – 23 ZB 00.643 – juris). Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, kommt es auf die Anwendbarkeit des § 5 KrWG nicht an.

- 6 3. Aus demselben Grunde ist hier auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) gegeben.
- 7 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Der Streitwert ergibt sich aus § 52 Abs. 2, § 47 Abs. 1 und 3 GKG.
- 8 Mit dieser Entscheidung wird das angegriffene Urteil des Verwaltungsgerichts gemäß § 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO rechtskräftig.

Schaudig

Reinthal

Kraheberger